

Verein der Freunde der kunsthistorischen Museen (Museumsfreunde)
A-1010 Wien, Burgring 5

Wien, am 22.11.2022

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „*Verein der Freunde der kunsthistorischen Museen (Museumsfreunde)*“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Kunst und Kultur, der kunsthistorischen Bildung sowie der Wissenschaft iSd §§ 34 ff BAO.
- (2) Weiters bezweckt der Verein unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO die Unterstützung öffentlicher Sammlungen und Museen, durch die Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

(1) Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Führungen, Veranstaltungen
- b) Kunsthistorische Bildungsreisen
- c) Herausgabe von Druckwerken, Newsletters
- d) Museale Präsentation von Kunstwerken
- e) Leihgaben von Kunstwerken an Kunstmuseen als Erfüllungsgehilfen zur musealen Präsentation, Zusammenstellung, Unterhaltung und Betreuung von wissenschaftlichen Dokumentationen und Sammlungen

(2) Finanzielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Sammlungen und Erträge aus letztwilligen Verfügungen
- d) Erlöse aus Publikationen und sonstigen Vereinsaktivitäten
- e) öffentliche Subventionen
- f) Zinsen aus Kapitalveranlagungen

§ 3a Begünstigungswürdigkeit gem. den §§ 34 ff BAO

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen, insbesondere an öffentliche Sammlungen und Museen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BA.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme der Ordentlichen Mitglieder in den Verein erfolgt durch Abgabe einer formellen Beitrittserklärung oder durch schlüssige und unmissverständliche Handlungen, die auf einen Beitrittswillen schließen lassen (z.B. Zahlungen eines vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages) einerseits und Kenntnisnahme durch den Vorstand andererseits.
- (3) Diejenigen Ordentlichen Mitglieder, die sich zur Leistung eines über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden festen Spendenbetrages, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird, verpflichten, sind Förderer des Vereines; dieser Status gilt jeweils für ein Jahr, für welches die Leistungsverpflichtung eingegangen wurde.
- (4) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern erfolgen; diese genießen alle Rechte Ordentlicher Mitglieder, sind aber zu einer Beitragsleistung nicht verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder haben alle aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (2) Jedes Ordentliche Mitglied hat den jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Generalversammlung bestimmt wird, in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich überdies, die satzungsgemäßen Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

§ 6 Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) das Schiedsgericht

§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand kann durch einen Ehrenvorstand ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal vierzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden; er setzt sich aus dem Vorsitzenden (Obmann), zwei Stellvertretern des Vorsitzenden (Obmannstellvertreter), dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie weiteren neun Mitgliedern zusammen. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, doch währt sie jedenfalls bis zur Durchführung der Neuwahl in der nach dem Ende dieser Funktionsperiode abgehaltenen nächsten Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder zur Komplettierung der Maximalbesetzung, Vorstandsmitglieder zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Ehrenvorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zweiunddreißig Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein gewählt werden; es steht jedoch jedem Mitglied des Ehrenvorstandes frei, unabhängig von der Aufrechterhaltung seiner Vereinsmitgliedschaft seine Funktion als Mitglied des Ehrenvorstandes zurückzulegen.

§ 8 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes:

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vermögens
 - b) die Einberufung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung
 - c) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladungen an seine Mitglieder ordnungsgemäß ergangen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Schriftführer oder Schatzmeister mitgefertigt sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes:

- (1) Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt

den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

- (2) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Schatzmeister besorgt die finanzielle Gebarung und deren Verbuchung.
- (3) Mitglieder des Ehrenvorstandes nehmen über Einladung an Vorstandssitzungen teil; diese Einladung wird vom Vorsitzenden ausgesprochen. Soweit in solchen Vorstandssitzungen durch den Vorstand Beschlüsse gefasst werden, sind vor Beschlussfassung die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Ehrenvorstandes anzuhören.

§ 10 Kassaprüfer:

Von der Generalversammlung werden zwei Kassaprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die finanzielle Gebarung des Vereines zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassaprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereines sein.

§ 11 Generalversammlung, Obliegenheiten und Geschäftsordnung:

- (1) Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung einzuladen. Anträge sind drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (2) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Jahresbericht
 - b) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassaprüfer
 - c) die Bestimmung der Jahresbeiträge der Ordentlichen Mitglieder, der Anschlussmitglieder, der Jugendlichen und Studenten
 - d) die Änderung der Statuten
 - e) die Auflösung des Vereines
- (3) Die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder falls deren Anzahl 100 übersteigt, mindestens 25 anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Viertelstunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.
- (5) Zur Beschlussfassung über Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Personen.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter;

im Falle ihrer Abwesenheit ein anderes von der Generalversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

- (7) Die Generalversammlung kann Mitglieder, deren Handlungsweise mit den Zielen und dem Ansehen des Vereines unvereinbar ist, über Antrag des Vorstandes ausschließen.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in ein Protokollbuch einzutragen.

§ 12 Geschäftsführer:

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der Angestellter des Vereines ist.

§ 13 Schiedsgericht:

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass von jeder Streitpartei zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern gewählt werden und diese ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt für die Wahl des Obmanns eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig.

§ 14 Berufung des Fachbeirates:

Eine oder mehrere vom Vereinsvorstand zu bestimmende Personen, deren fachliche Qualifikation für die Tätigkeit und für die Entscheidungen des Vorstandes von wesentlicher Bedeutung sein könnten, können vom Vorstand für die Dauer der Funktionsperiode desselben in einen dem Vorstand angegliederten Fachbeirat berufen werden. Über die Teilnahme an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Bezeichnung erworbener Kunstwerke:

Alle vom Verein erworbenen Kunstgegenstände, welche als Schenkung oder als Dauerleihgabe an öffentliche Sammlungen überlassen wurden oder in Zukunft werden, sind von den Schenkungsnehmern oder Leihnehmern durch entsprechende Bezeichnungen als Eigentum des Vereines kenntlich zu machen. Dies gilt auch für finanzielle Beteiligungen des Vereines beim Erwerb eines Kunstgegenstandes.

§ 16 Auflösung des Vereines:

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf der Dreiviertelmehrheit in einer separat einzuberufenden Generalversammlung.

- (2) Bei Auflösung des Vereines ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen einem oder mehreren öffentlichen Museen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu übereignen. Die begünstigten Museen werden in der letzten Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.
- (3) Gemäß Absatz 2 ist auch bei Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes vorzugehen.